

§ 3 WAnhV (Brandenburg) — Anhörungsgremium, Mitwirkung

Wiederansiedlungsanhörungsverordnung Horno

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Anhörungsgremium ist der Braunkohlenausschuß
des Landes Brandenburg. Es ist für die Vorbereitung und Durchführung
der Anhörung zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes
geregelt ist.
- (2) Das Anhörungsgremium beruft einen
Abstimmungsvorstand, der die ordnungsgemäße Vorbereitung und
Durchführung der Abstimmung gewährleistet. Der Abstimmungsvorstand
setzt sich aus dem Abstimmungsvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis
fünf Beisitzern zusammen. Bezüglich der Entschädigung des
Abstimmungsvorstands sind die Bestimmungen der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung sinngemäß anwendbar.
- (3) Das Amt Jänschwalde ist zur Mitwirkung an der
Vorbereitung und Durchführung der Anhörung verpflichtet.

Zitiervorschlag: § 3 WAnhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WAnhV/3>